

976 Personalrecht

Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall: Kein Einfluss auf den BVK-versicherten Lohn, Taggelder UVG

Nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall besteht nach § 99 Abs. 2 und Abs. 4 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) in der Regel während einer beschränkten Zeit ein Anspruch auf eine gekürzte Lohnfortzahlung in der Höhe von 75 % des Lohnes. Im Zusammenhang mit dieser reduzierten Lohnfortzahlung stellen sich in der Praxis die folgenden zwei Fragen:

Bleibt der bei der BVK versicherte Lohn unverändert oder wird er entsprechend der Lohnkürzung reduziert?

Wie verhält sich die Lohnfortzahlung zum Taggeld der Unfallversicherung, das in der Höhe von 80 % des nach UVG massgebenden Lohnes ausgerichtet wird?

1. Versicherter Lohn bei der BVK wird nicht reduziert

Gemäss § 5 Abs. 1 und § 6 der BVK-Statuten wird der versicherte Lohn auf der Basis des «verordnungsgemässen» Jahreslohns oder des auf ein Jahr umgerechneten Monats- bzw. Stundenverdienstes berechnet. Mit dem Begriff «verordnungsgemäss» wird festgehalten, dass allfällige Reduktionen wegen längerer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall keinen Einfluss haben, sondern der versicherte Lohn weiterhin auf dem gemäss dem massgebenden Lohnreglement festgelegten Betrag berechnet wird.

2. Auszahlung Lohn und Unfall-Taggeld

Nach § 104 Abs. 2 VVO gehen die Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung an den Staat, soweit der Lohnanspruch höher ist. Das Taggeld beträgt 80 % des versicherten Lohnes von maximal 126'000 Franken. Solange der volle Lohn bezahlt wird, liegt dieser immer höher als der Taggeldanspruch. Wird die Lohnfortzahlung auf 75 % reduziert, ist die Lohnfortzahlung erst bei einem Lohn von Fr. 134'400 und mehr grösser als das Taggeld. Bei Löhnen unter Fr. 134'400 wird immer das volle Taggeld weitergeleitet.

Als Grundlage für die Bemessung der Taggelder gilt gemäss Art. 22 Abs. 3 UVG der letzte vor

dem Unfall bezogene Lohn, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Auch der Höchstbetrag des für die Unfalltaggelder massgebenden Lohnes bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Beginns der Taggeldleistungen.

Auf dem Unfall-Taggeld sind keine AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge geschuldet. Während der Lohnfortzahlungsdauer sind Sozialversicherungsbeiträge somit nur dann zu entrichten, wenn der ausbezahlte Lohn höher liegt als das Taggeld. Wegen dieser Befreiung ist der Nettolohn verunfallter Mitarbeitender während ihrer Abwesenheit vom Arbeitsplatz höher als im Normalfall, was nicht selten zur kritischen Rückfragen führt. Zu beachten ist indessen, dass Mitarbeitende, die längere Zeit Unfall-Taggelder beziehen und deshalb keine AHV-Beiträge via Lohnabzug entrichten, verpflichtet sind, die Beiträge an die AHV wie Nichterwerbstätige zu entrichten, um Beitragslücken zu vermeiden. Darauf haben wir in PaRat Nr. 85 Artikel 869 hingewiesen. Die Mitarbeitenden sollten auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden, damit sie es nicht unterlassen, die Beiträge als Nichterwerbstätige einzuzahlen.

[Da]